

## **SATZUNG**

**für den**

**Trägerverein des Olympiastützpunktes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.**

### **Präambel**

Der Trägerverein des Olympiastützpunktes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. bekennt sich

zum Prinzip des Fair Play im Sport und insbesondere zum Anti-Doping-Regelwerk (NADA-Code) des deutschen Sports in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Trägerverein des Olympiastützpunktes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter Nr. 90 VR 2888 seit dem 21.03.1994 eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Er betreibt Geschäftsstellen in Rheinland-Pfalz und Saarland.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Aufgaben des Vereins sind die Förderung des Spitzen- und Nachwuchsleistungssports in den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland.

3. Der Satzungszweck wird im Wesentlichen verwirklicht durch den Betrieb des Olympiastützpunktes zwecks Optimierung des Trainings und des Umfeldes für die/den Leistungssportler/in. Zur Koordination der bundesweiten Aufgabenstellungen der Olympiastützpunkte erhält der Deutsche Olympische Sportbund (Bereich Leistungssport) die Fachaufsicht über den Olympiastützpunkt.

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie die Gleichberechtigung aller Menschen. Der Verein fördert die Gleichstellung aller Geschlechter und steht mit gezielten Maßnahmen für die Beseitigung von Nachteilen ein. Er verpflichtet sich, auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreamings anzuwenden. Der OSP verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Kooperation**

Der Verein strebt bei seiner Aufgabenerfüllung eine enge Kooperation mit Organisationen an, deren Ziel die Förderung des Spitzen- und Nachwuchsleistungssports ist.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind der Landessportbund Rheinland-Pfalz, der Landessportverband für das Saarland, das im Land Rheinland-Pfalz für den Sport zuständige Ministerium, das im Land Saarland für den Sport zuständige Ministerium, der Deutsche Olympische Sportbund, sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sowie alle natürlichen Personen, die zum Vereinszweck beitragen wollen.

2. Die Aufnahme eines Mitglieds nach der Gründungsversammlung erfolgt durch den Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand des Vereins entscheidet über den Antrag. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Gegen ablehnende Entscheidungen kann die Mitgliederversammlung einberufen werden, die über den Antrag abschließend befindet.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt des Mitglieds,
  - b. durch Tod oder Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## § 6

### Finanzierung

Der Trägerverein finanziert sich aus:

- Zuwendungen
- Spenden
- sonstigen Einnahmen

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle satzungsmäßigen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand ausdrücklich zugewiesen werden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Angelegenheiten:

- a. Wahl der wählbaren Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, bzw. des ermächtigten Vertreters der steuerberatenden Berufe (gemäß § 13, Abs. 2, letzter Absatz).
- b. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- c. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer bzw. des ermächtigten Vertreters der steuerberatenden Berufe (gemäß § 13, Abs. 2, letzter Absatz) über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- d. Satzungsänderungen, Genehmigung der Finanzordnung
- e. Sonstige Angelegenheiten, die nach Beschlüssen des Vorstandes der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen.
- f. Auflösung des Vereins.
- g. Berufungsinstanz bei Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes nach § 4, Absatz 2.

## § 9

### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel einmal im Jahr einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Eine Angabe der Beratungsgegenstände erfolgt mit der schriftlichen Einladung.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Für jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Schriftführer/eine Schriftführerin zu bestellen. Diese/r hat über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift wird von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet und allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung von einem Mitglied schriftlich Widerspruch erhoben wird, in diesem Falle ist das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 10

### **Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Ist eine Mitgliederversammlung wegen mangelnder Teilnahme von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu dieser neuen Versammlung hinzuweisen.  
Die Einladungsfrist entspricht § 9, Abs. 2.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere vom Mitglied schriftlich benannte Person bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung hierfür ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen – das ist die Summe der Ja- und Nein-Stimmen – gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Im Fall der Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet nach erfolgloser Stichwahl das Los. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim.
5. Abweichend von Abs. 4 bedürfen Beschlüsse in den Fällen des § 2 (Vereinszweck), § 8 Abs. 2b (Genehmigung des Haushaltsplanes), des § 8 Abs. 2d (Satzungsänderungen, Genehmigung der Finanzordnung), des § Abs. 2f (Auflösung) einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dabei können Finanzgeber des Olympiastützpunktes Rheinland-Pfalz/Saarland nicht gegen ihren Willen zu Zahlungen verpflichtet werden, die über zugesagte Beträge hinausgehen.

## § 11

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. der/dem 1. Vorsitzenden,
  - b. der/dem 2. Vorsitzenden,
  - c. der/dem Schatzmeister/in,
  - d. fünf Beisitzer/innen,
  - e. zwei weiteren Beisitzern/-innen mit beratender Funktion.
  - f. der/dem Leiter/in des Olympiastützpunktes Rheinland-Pfalz/Saarland mit beratender Funktion.

Die/Der 1. und 2. Vorsitzende sind die jeweiligen Vorsitzenden des Präsidialausschusses für Leistungssport des Landessportbundes Rheinland-Pfalz bzw. des Landesausschusses Leistungssport des Landessportverbandes für das Saarland oder eine andere, jeweils vom Präsidium des Landessportbundes Rheinland-Pfalz bzw. Landessportverbandes für das Saarland benannte Person.

Dabei wird die Position der/des 1. Vorsitzenden im zweijährigen Wechsel ausgeübt.

Beisitzer/innen mit Stimmrecht (d) sind:

- eine vom für den Sport zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz entsandte Person,
- eine vom für den Sport zuständigen Ministerium des Landes Saarland entsandte Person,
- eine vom Deutschen Olympischen Sportbund (Bereich Leistungssport) entsandte Person,
- die Präsidentin/der Präsident des Landessportbundes Rheinland-Pfalz oder eine andere vom Landessportbund Rheinland-Pfalz benannte Person,
- die Präsidentin/der Präsident des Landessportverbandes für das Saarland oder eine andere vom Landessportverband für das Saarland benannte Person.

Beisitzer/innen ohne Stimmrecht (e und f) sind:

- zwei Vertreter/innen der am Olympiastützpunkt betreuten Spitzenverbände, vorrangig die für die Leistungssportförderung zuständigen Präsidiumsmitglieder

der mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (Bereich Leistungssport) abgestimmten Schwerpunktsportarten.

Die beiden Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

- Die Leiterin/der Leiter des Olympiastützpunktes Rheinland-Pfalz/Saarland.

2. Die Vorstandsmitglieder, Ziffer 1 a – d und f, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtswirksamen Vertretung genügt das Zusammenwirken von zwei Mitgliedern des Vorstandes, von denen eines die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende sein muss. Diese Einschränkung ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der Verein beauftragt die Leiterin/den Leiter des Olympiastützpunktes Rheinland-Pfalz/Saarland nach § 30 BGB mit der Führung der Geschäfte des Trägervereins des Olympiastützpunktes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. im

Satzung  
für den Trägerverein des  
Olympiastützpunktes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

---

Sinne seiner Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse der Organe sowie der Beratung der Gremien.

3. Der Vorstand gibt sich eine Finanzordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

4. Die Amtszeit für alle wählbaren Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die wählbaren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während einer Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in zu wählen. Bis zur Mitgliederversammlung, in der ein/e Nachfolger/in gewählt wird, kann der Vorstand eine/n Nachfolger/in kommissarisch bestellen.

## § 12

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand ist vor allem verantwortlich für:

- a. Aufstellung des Haushaltsplanes für den Trägerverein, sowie Aufstellung des Olympiastützpunkt-Haushaltes.
- b. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c. Erstellung des Jahresberichtes,
- d. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- e. Ausübung der Dienstaufsicht über im Trägerverein angestellte Personen,
- f. Einberufung der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand beschließt in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes über Vorhaben des Vereins. Er hat bei allen seinen Maßnahmen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

3. Die/Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

4. Wenn für die Beratung entscheidender Fragen im Vorstand die Anwesenheit weiterer Personen (Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder) als hilfreich erachtet

wird, so können diese zu Sitzungen eingeladen werden. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

5. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Mit Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.

6. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die spätestens vier Wochen nach der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

## § 13

### **Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung**

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer/innen sowie eine/n stellvertretende/n Rechnungsprüfer/in. Die/Der Rechnungsprüfer/in dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollten mit den Grundsätzen des Zuwendungsverfahrens betraut sein. Sie haben nach eigenem freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern der Versammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anordnung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer sind in der Wahl der Prüfungsschwerpunkte frei. Prüfungsschwerpunkte können u.a. sowohl die Prüfung der Verwendung der Finanzmittel, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchungsunterlagen als auch die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse der Organe und der Bestimmungen dieser Satzung und der Finanzordnung sein. Die Rechnungsprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Über das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu informieren; eine aussagefähige Bescheinigung ist dem Jahresabschluss beizufügen.

Die Mitgliederversammlung kann von der Wahl der Rechnungsprüfer absehen und stattdessen selbst - oder den Vorstand dazu ermächtigen - einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung eines Jahresabschlusses und der Prüfung des Rechnungswesens beauftragen. Über das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu informieren; eine aussagefähige Bescheinigung ist dem Jahresabschluss beizufügen.



## § 14

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung trifft einen anderen Beschluss.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz und den Landessportverband für das Saarland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung wurde erstmalig in Mainz am 17.12.1993 beschlossen. Sie wurde zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 11.03.2021.

Mainz, den 11.03.2021